

Deutsche Bundesbank

Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion



Inhalt

Kurznachrichten

13 Milliarden Euro-Banknoten werden gedruckt	3
Einführung des Mindestreservesystems in Stufe 3 der EWU	5
Der Ankauf von Banknoten in fremden nationalen Währungseinheiten durch die Deutsche Bundesbank nach Eintritt in Stufe 3a der EWU	13
Pressemitteilung der Europäischen Zentralbank vom 13. Oktober 1998	
Eine stabilitätsorientierte geldpolitische Strategie für das ESZB	17

Nr. 16 November 1998

Kurznachrichten

13 Milliarden Euro-Banknoten werden gedruckt

Bis zum 1. Januar 2002, dem Tag der Inverkehrgabe der Euro-Banknoten, werden in den 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten 13 Milliarden Euro-Banknoten gedruckt sein. Auf Deutschland entfallen davon etwa 4 Milliarden Stück. Diese Schätzungen, die die Grundlage für die Druckaufträge der nationalen Zentralbanken bilden, werden jährlich aktualisiert. Die Produktion der Euro-Banknoten beginnt im ersten Quartal 1999.

Einführung des Mindestreserve- systems in Stufe 3 der EWU

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat im Juli 1998 die Einführung eines Mindestreservesystems des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) zu Beginn von Stufe 3 an beschlossen. In ihren Presseerklärungen vom 8. Juli 1998 und vom 13. Oktober 1998 hat die EZB wesentliche Elemente dieses Mindestreservesystems bekannt gegeben. Wenngleich noch nicht alle rechtlichen Grundlagen gelegt sind, seien nachfolgend die Modalitäten des neuen Mindestreservesystems nach dem derzeitigen Entscheidungsstand skizziert.

Weitere Details können dem Entwurf der EZB für eine Verordnung des EU-Rats über die Anwendung von Mindestreserven nach Art. 19.2 ESZB/EZB-Statut entnommen werden, der im Amtsblatt der EU vom 6. August 1998 (98/C 246/06) veröffentlicht worden ist, sowie der im September dieses Jahres aktualisierten Version „Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3 – Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des ESZB“, über die im 15. Informationsbrief der Bundesbank zur WWU, Oktober 1998, berichtet wurde. Voraussichtlich im November dieses Jahres wird der EZB-Rat endgültig über die Modalitäten der Mindestreserve entscheiden und eine EZB-Verordnung über Mindestreserven nach Art. 19.1 ESZB/EZB-Statut (vergleichbar unserer Anweisung über Mindestreserven (AMR)) herausgeben.

1. Bedeutung und Ausgestaltung der Mindestreserve in der Währungsunion

Das Mindestreservesystem des ESZB erfüllt im wesentlichen zwei geldpolitische Funktionen. Die Reservepflicht soll eine strukturelle Liquiditätsknappheit herbeiführen oder vergrößern, damit die EZB in effizienter Weise als Bereitsteller von Zentralbankgeld operieren kann. Zum anderen wirkt die Mindestreserve-

pflicht, bei der die Zentralbankguthaben nicht täglich, sondern im Monatsdurchschnitt zu halten sind, am Geldmarkt als Liquiditätspuffer, der zeitweilige Schwankungen im Liquiditätsbedarf in der Regel ohne Interventionen der Notenbank abfedert und so zu einer Verstetigung der Zinsentwicklung am Geldmarkt beiträgt.

Die Ausgestaltung des neuen Mindestreservesystems wurde bewußt einfach gehalten. So haben die reservspflichtigen Kreditinstitute die Mindestreservebasis nur noch auf der Grundlage eines einzigen Stichtags (Monatsendstand) zu ermitteln. Ausgangspunkt ist hierfür die Monatliche Bilanzstatistik des Instituts. Eigenständige Mindestreservemeldungen werden nicht gefordert. Sollte der aufwendigere Einzelnachweis für Inhaberschuldverschreibungen im Bestand anderer reservpflichtiger Kreditinstitute nicht geführt werden können, ist ein Pauschalabzug von der entsprechenden Mindestreservebasis möglich. Darüber hinaus wird auf alle reservpflichtigen Verbindlichkeiten ein einheitlicher Reservesatz angewendet. Insgesamt sollten sich die operativen Kosten für die Erfüllung der Mindestreservepflicht in einem engen Rahmen halten.

2. Mindestreservepflichtige Institute

Reservpflichtig sind alle Kreditinstitute im Sinne der Ersten Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie. Das sind Institute, die das Kreditgeschäft **und** das Einlagengeschäft mit jedermann betreiben. Damit stimmt der künftige Kreis der reservpflichtigen Institute weitgehend mit dem überein, der bereits heute in Deutschland reservpflichtig ist.

Zweigstellen im Euro-Währungsraum von Instituten, die ihren eingetragenen Sitz außerhalb des Euro-Währungsraums haben, sind

ebenfalls mindestreservepflichtig. Hingegen unterliegen Zweigstellen außerhalb des Euro-Währungsraums von Kreditinstituten, die im Euro-Währungsraum niedergelassen sind, nicht der Euro-Mindestreserve. Damit sind Verbindlichkeiten gegenüber diesen Zweigstellen wie gegenüber anderen, rechtlich selbständigen Kreditinstituten außerhalb des Euro-Währungsraums zu behandeln. Soweit Kreditinstitute mit Hauptsitz in einem Mitgliedsland Zweigstellen in einem anderen Mitgliedsland des Euro-Währungsraums unterhalten, sind diese Zweigstellen gesondert gegenüber der jeweiligen nationalen Notenbank reservpflichtig und haben ihr Mindestreserve-Soll bei der dortigen Notenbank zu erfüllen.

Die EZB kann in Liquidation oder Sanierung befindliche Kreditinstitute von der Mindestreservehaltung freistellen. In Sanierung befindliche Kreditinstitute gelten dabei gleichwohl (aus Sicht der anderen Kreditinstitute) als reservpflichtige Institute; Verbindlichkeiten gegenüber solchen Instituten unterliegen somit nicht der Mindestreserve. Darüber hinaus kann die EZB weitere Institute auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung von der Mindestreserve ausnehmen. Maßgebliches Kriterium hierfür ist, daß die Anwendung der Mindestreservepflicht auf diese Institute nicht zweckmäßig wäre. Anhaltspunkte für eine solche Freistellung können zum Beispiel sein, daß Institute spezielle Aufgaben wahrnehmen, keine aktiven Bankfunktionen im Wettbewerb mit anderen Instituten ausüben oder Einlagen ausschließlich für regionale oder internationale Entwicklungshilfeprojekte gebildet wurden. Nach gegenwärtiger Beschlußlage werden keine Institute unter diese Ausnahmeregelung fallen.

Die EZB führt ein Verzeichnis aller reservpflichtigen Institute sowie ein Verzeichnis der

Institute, die von der Mindestreservepflicht aus anderen Gründen als ihrer Sanierung befreit sind. Die Verzeichnisse werden am letzten ESZB-Geschäftstag jedes Kalendermonats von der EZB im Internet veröffentlicht. Die Institute können anhand dieser Listen feststellen, wer als reservepflichtiges Institut gilt. Die Listen sind dann maßgeblich für die Berechnung der Reservebasis für die folgende Erfüllungsperiode. Das erste Verzeichnis aller reservepflichtigen Institute ist am 20. Oktober 1998 im Internet veröffentlicht worden (<http://www.ecb.int>, item MFIs and assets).

Die von der Deutschen Bundesbank nach § 1 Buchst. d) AMR von der Mindestreservepflicht ausgenommenen in Liquidation befindlichen Kreditinstitute, sonstigen Kreditinstitute, deren Tätigkeit sich auf die Abwicklung beschränkt, und ruhenden Institute wurden nicht in die Liste der reservepflichtigen Kreditinstitute aufgenommen, da sie nicht zu den für die Geldpolitik relevanten Monetären Finanzinstituten (MFIs) gehören.

3. Festlegung der Mindestreserve

3.1 Definition der Mindestreservebasis

Die Mindestreservebasis eines Instituts wird ermittelt aus einzelnen Positionen seiner Monatlichen Bilanzstatistik nach Maßgabe der „Bankenstatistik Richtlinien“ für die ab Januar 1999 geltenden Meldungen der Monetären Finanzinstitute. Dabei werden die Monatsendstände der betreffenden Bilanzpositionen eines gegebenen Kalendermonats zur Bestimmung der Reservebasis der im Laufe des folgenden Kalendermonats beginnenden Erfüllungsperiode herangezogen. So sind zum Beispiel die Monatsendstände der reservepflichtigen Bilanzpositionen vom Januar 1999 als Reservebasis für die folgende Mindestreserveerfüllungsperiode vom 24. Fe-

bruar 1999 bis 23. März 1999 zugrunde zu legen.

Im Mindestreservesystem des ESZB werden nach dem Beschluß des EZB-Rats die Verbindlichkeitskategorien „Einlagen“, „Ausgegebene Schuldverschreibungen“ und „Geldmarktpapiere“ in die Reservebasis einbezogen; Verbindlichkeiten aus bilanzunwirksamen Positionen werden nicht in die Reservebasis einbezogen, wengleich dies nach der Sekundärgesetzgebung gemäß Art. 19.2 ESZB/EZB-Statut möglich wäre. Ein Reservesatz von 0 % wird angewendet auf Einlagen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren, ausgegebene Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von über 2 Jahren und Repogeschäfte (vgl. Übersicht auf S. 8).

Damit entspricht die Struktur der künftigen Mindestreservebasis abgesehen von der Befristungsgrenze weitgehend derjenigen im heutigen deutschen Mindestreservesystem. Auch hinsichtlich der nicht explizit in die Reservebasis einbezogenen Verbindlichkeiten ergeben sich keine gravierenden Veränderungen, insbesondere sind Verbindlichkeiten gegenüber selbst reservepflichtigen Instituten, zu denen auch in Sanierung befindliche Institute zählen, weiterhin reservefrei. Neu ist in diesem Zusammenhang jedoch die Möglichkeit, daß die Verbindlichkeiten aus ausgegebenen Bankschuldverschreibungen und ausgegebenen Geldmarktpapieren, sofern ein Einzelnachweis über die von anderen reservepflichtigen Instituten gehaltenen Bestände nicht erbracht werden kann, vom Emittenten bei der Berechnung der Mindestreservebasis um pauschale Abzugsbeträge in Höhe von jeweils 10 % ihrer umlaufenden ausgegebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere gekürzt werden können. Die Höhe der Abzugsbeträge kann durch die EZB geändert werden.

Reservebasis und Mindestreservesätze

A. In die Mindestreserve einbezogene Verbindlichkeiten mit einem Reservesatz von 2 %

Einlagen

- Täglich fällige Einlagen
- Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren
- Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu zwei Jahren

Ausgegebene Schuldverschreibungen

- Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren

Geldmarktpapiere

- Geldmarktpapiere

B. In die Mindestreservebasis einbezogene Verbindlichkeiten mit einem Reservesatz von 0 %

Einlagen

- Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren
- Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren
- Repogeschäfte

Ausgegebene Schuldverschreibungen

- Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren

C. Nicht in die Mindestreservebasis einbezogene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Instituten, die selbst den ESZB-Mindestreservevorschriften unterliegen

Verbindlichkeiten gegenüber der EZB und den nationalen Zentralbanken

Europäische Zentralbank, „Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3 – Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des ESZB, September 1998“

Gegenüber dem derzeitigen deutschen System ergeben sich jedoch noch einige weitere Änderungen:

- Verbindlichkeiten in fremder Währung gegenüber Gebietsfremden unterliegen voll (brutto) der Mindestreserve; die Möglichkeit einer Kompensation wie heute nach § 2 Abs. 4 e) AMR entfällt;
- Verbindlichkeiten gegenüber Zweigstellen außerhalb des Euro-Währungsraums von Kreditinstituten, die im Euro-Währungsraum niedergelassen sind, sind als Verbindlichkeiten brutto zu erfassen und unterliegen damit voll der Mindestreserve. Die besondere Vereinbarung über die Mindestreservehaltung rechtlich unselbständiger Niederlassungen deutscher Kreditinstitute im Ausland („Mindestreserve-Agreement“) entfällt (ebenso wie durch das Au-

Berkräfttreten der AMR Ende 1998 die Regelung in § 2 Abs. 2 a) AMR hinsichtlich des passiven Verrechnungssaldos bei den foreign banks wegfällt);

- Geldkarten-Aufladungsgegenwerte werden mindestreservemäßig wie täglich fällige Einlagen behandelt.

Entscheidend für die Mindestreservepflicht einer Bilanzposition ist ihre – in der ESZB-Statistik festgelegte – statistische Zuordnung. Maßgeblich hierfür sind – wie bereits erwähnt – die „Bankenstatistik Richtlinien“ für die ab Januar 1999 geltenden Meldungen der Monetären Finanzinstitute.

Danach unterliegen beispielsweise Verbindlichkeiten, die nicht auf Geldaufnahmen beruhen (wie z. B. passivierte Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Factoring-

oder Akkreditivgeschäften, Sachverbindlichkeiten) – wie derzeit im deutschen System – nicht der Mindestreserve, soweit sie statistisch der Kategorie der „Sonstigen Verbindlichkeiten“ zuzuordnen sind. „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind mit Ausnahme der Geldkarten-Aufladungsgegenwerte, die unter dieser Bilanzposition ausgewiesen werden, nicht reservspflichtig. Bausparkassen gelten als reservspflichtige Institute, die Bauspareinlagen werden jedoch wegen ihrer besonderen Ausgestaltung und faktischen Langfristigkeit wie Einlagen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über zwei Jahren behandelt. Verbindlichkeiten der übrigen Kreditinstitute gegenüber Bausparkassen unterliegen damit nicht der Reservspflicht.

3.2 Mindestreservesätze

Der Reservesatz für die in die Reservebasis einzubeziehenden, mit einem positiven Reservesatz zu belegenden Verbindlichkeiten (vgl. 3.1) wird einheitlich 2 % betragen.

Die EZB kann die Reservesätze jederzeit ändern. Änderungen werden von der EZB vor der ersten Erfüllungsperiode, ab der die Änderung in Kraft tritt, bekannt gegeben.

3.3 Berechnung des Mindestreserve-Solls

Das Mindestreserve-Soll wird errechnet, indem der Reservesatz auf die ermittelte Reservebasis angewendet wird.

Die EZB hat den Abzug eines einheitlichen Freibetrags vom Reserve-Soll der Institute in Höhe von 100 000 Euro festgesetzt. Institute, die in mehreren Mitgliedsländern Niederlassungen unterhalten, können den Freibetrag mehrfach, das heißt in jedem dieser Mitgliedsländer einmal für die dort domizilierende(n) Filiale(n), in Anspruch nehmen.

Institute, die aufgrund des Freibetrags keine Mindestreserven halten müssen, haben trotzdem ihre statistischen Berichtspflichten einzuhalten. Sie gelten auch weiterhin gegenüber anderen Kreditinstituten als reservspflichtige Institute.

4. Unterhaltung von Mindestreserven

4.1 Mindestreserveerfüllungsperiode

Die Mindestreserveerfüllungsperiode beträgt einen Monat. Abweichend vom heutigen deutschen System beginnt die Erfüllungsperiode nicht am Monatsanfang, sondern am 24. eines jeden Monats und endet am 23. des Folgemonats. Diese Terminierung dient in erster Linie der „Entkoppelung“ des Endes der Reserveerfüllungsperiode vom Monatsultimo, an dem die Liquiditätsschwankungen aus dem Zahlungsverkehr in der Regel besonders ausgeprägt sind.

Wie bisher ist die Mindestreserve im Monatsdurchschnitt zu erfüllen. Damit bemißt sich die Erfüllung der Mindestreservepflicht unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Kalendertagesendguthaben auf den für die Reservehaltung maßgeblichen Konten innerhalb der einmonatigen Erfüllungsperiode.

4.2 Haltung von Mindestreserven

Die Mindestreserven sind auf einem oder mehreren Reservekonten bei der nationalen Zentralbank zu halten. Bei Instituten, die mehr als eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat unterhalten, ist die Hauptverwaltung beziehungsweise bei Fehlen einer solchen Hauptverwaltung eine noch zu benennende Hauptniederlassung für die Haltung der gesamten Mindestreserven aller inländischen Niederlassungen des jeweiligen Instituts verantwortlich. Institute, die Niederlas-

sungen in mehr als einem EWU-Mitgliedstaat haben, sind verpflichtet, entsprechend ihrer Reservebasis in den jeweiligen Mitgliedstaaten Mindestreserven bei den zuständigen nationalen Zentralbanken zu unterhalten. Bei mehreren Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat ist ebenfalls eine Niederlassung zu bestimmen, die für die Mindestreservehaltung in dem betreffenden Mitgliedstaat verantwortlich ist. Überschüsse in einem Mitgliedstaat können nicht zur Erfüllung der Mindestreserve in einem anderen Mitgliedstaat herangezogen werden.

Als Reservekonten können in Deutschland wie bisher die für den Zahlungsverkehr eingerichteten Konten verwendet und somit die Guthaben auf diesen Konten während des Tages für Zahlungsverkehrszwecke herangezogen werden. Als täglicher Reserve-Ist-Bestand der Institute gelten die Tagesendguthaben auf ihren Mindestreservekonten. Die Mindestreservehaltung hat in Euro zu erfolgen.

Im ESZB kann die Mindestreserve auch indirekt, das heißt durch einen Mittler gehalten werden. Diese Regelung ist vor allem für die vergleichsweise kleinen, im Verbund organisierten Kreditinstitute des Genossenschafts- und Sparkassensektors bedeutsam. Diese Möglichkeit kann von Instituten wahrgenommen werden, bei denen zumindest Teile der Geschäftsabwicklung (z. B. das Finanzmanagement) unter Einschaltung eines Mittlers durchgeführt werden. Die indirekte Reservehaltung ändert im übrigen nichts an den statistischen Berichtspflichten der betreffenden Institute.

Institute, die die Voraussetzungen für eine indirekte Reservehaltung erfüllen, haben die Erlaubnis hierfür bei der zuständigen Landeszentralbank zu beantragen. Dies gilt auch für die Institute, die bereits nach den Vorschriften

der AMR ihre Mindestreserven indirekt über ein Zentralinstitut halten. Nähere Einzelheiten werden sich aus der EZB-Verordnung über Mindestreserven ergeben.

Der Mittler ist für die Einhaltung der Mindestreservepflicht der indirekt haltenden Institute mitverantwortlich. Im Falle der Nichteinhaltung der Mindestreservebestimmungen können je nach Verantwortung für die Nichteinhaltung Sanktionen sowohl dem Mittler als auch dem indirekt haltenden Institut auferlegt werden.

4.3 Verzinsung von Mindestreserveguthaben

Das durchschnittliche Mindestreserveguthaben wird bis zur Höhe des Reserve-Solls zum Hauptrefinanzierungssatz der EZB (gewogen mit der Anzahl der Kalendertage) verzinst. Die Gutschrift der Zinsen bei dem für die Mindestreservehaltung verantwortlichen Institut erfolgt am zweiten nationalen Geschäftstag, der auf die betreffende Erfüllungsperiode folgt.

Die marktmäßige Verzinsung der Mindestreserveguthaben stellt für Deutschland eine wesentliche Neuerung dar. Damit werden dem Bankensystem die aus der Mindestreservepflicht resultierenden Refinanzierungskosten zurückerstattet, im künftigen gemeinsamen Währungsraum kann nicht mehr von einer kostenmäßigen Belastung oder „Sondersteuer“ der Kreditinstitute durch die Mindestreserve gesprochen werden. Durch die Verzinsung der Mindestreserve werden auch die ohnehin für das laufende Geschäft unterhaltenen Arbeitsguthaben („working balances“) der Banken mit verzinst. Die Mindestreserve wird damit die Attraktivität des „Finanzplatzes Europa“ nicht beeinträchtigen.

5. Meldung und Überprüfung der Mindestreservebasis

Das Reserve-Soll ist künftig im Rahmen der Monatlichen Bilanzstatistik zu melden. Auf eigenständige Reservemeldungen seitens der Kreditinstitute wird verzichtet.

Das bislang übliche Verfahren der Übermittlung des monatlichen Durchschnittsguthabens für das Reserve-Ist an die Kreditinstitute durch die Landeszentralbanken wird beibehalten.

Die EZB und die nationalen Notenbanken sind berechtigt, die Richtigkeit und Qualität der erhobenen Daten zu überprüfen.

6. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht

Die Mindestreservepflicht ist dann nicht eingehalten, wenn das durchschnittliche Guthaben eines Instituts auf seinem Reservekonto/seinen Reservekonten, berechnet aus dem Stand am Ende jedes Kalendertages während der Erfüllungsperiode, sein Reserve-Soll für die entsprechende Reserveperiode (nach Abzug des Freibetrages) unterschreitet.

Erfüllt ein Institut seine Reservepflicht nicht oder teilweise nicht, ist die EZB berechtigt, Sanktionen zu verhängen. Dies können – bezogen auf den Zeitraum der Nichterfüllung – auf den Spitzenrefinanzierungssatz der EZB bezogene Sonderzinsen (Zahlung von bis zu fünf Prozentpunkten über dem Satz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität auf den Mindestreservefehlbetrag des Instituts oder Zah-

lung in Höhe von bis zur doppelten Höhe des Spitzenrefinanzierungssatzes auf den Fehlbetrag) oder unverzinsliche Einlagen des Instituts bei der EZB oder den nationalen Zentralbanken bis zur dreifachen Höhe des Mindestreservefehlbetrages sein. Das genaue Verfahren wird die EZB noch festlegen.

Schließlich kann das ESZB bei Nichteinhaltung von Mindestreserveverpflichtungen den Zugang der Geschäftspartner zu den ständigen Fazilitäten und Offenmarktoperationen des ESZB aussetzen. Außerdem kann die EZB verlangen, daß Institute ihr Reserve-Soll täglich einhalten und so die Möglichkeit der Durchschnittserfüllung nicht in Anspruch nehmen dürfen.

7. Übergangsbestimmungen

Die Regelungen des derzeitigen nationalen Mindestreservesystems werden zum 31. Dezember 1998 aufgehoben. Die erste Erfüllungsperiode des Mindestreservesystems des ESZB beginnt am 1. Januar 1999 und endet am 23. Februar 1999. Für diese erste, verlängerte Erfüllungsperiode haben die Kreditinstitute bereits ihre Mindestreservebasis auf Grundlage ihrer reservepflichtigen Verbindlichkeiten nach dem neuen System zum Stand des 1. Januar 1999 zu ermitteln. Es ist davon auszugehen, daß dieser Stand mit dem Stand vom 31. Dezember 1998 übereinstimmt. Sofern die Ableitung der mindestreservelevanten Daten im Einzelfall Probleme bereitet, kann die zuständige Landeszentralbank auf geeignete Lösungsansätze hin angesprochen werden.

Der Ankauf von Banknoten in fremden nationalen Währungseinheiten durch die Deutsche Bundesbank nach Eintritt in Stufe 3a der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion^{*)}

I. Einleitende Bemerkungen

Die Stufe 3 der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) beginnt am 1. Januar 1999. Zu diesem Zeitpunkt werden die Umrechnungskurse der an der WWU teilnehmenden Währungen zum Euro unwiderruflich fixiert, und der Euro entsteht als Währung. In der auf Art. 109 I Abs. 4 EG-Vertrag basierenden „Verordnung über die Einführung des Euro“ ist allerdings festgelegt, daß die nationalen Banknoten und Münzen bis zur Ausgabe des Euro-Bargelds am 1. Januar 2002 das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel im jeweiligen Ausgabeland bleiben. Für den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 regelt Art. 52 des Statuts des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB/EZB-Statut):

„Im Anschluß an die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse ergreift der EZB-Rat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Banknoten, die auf Währungen mit unwiderruflich festgelegten Wechselkursen lauten, von den nationalen Zentralbanken zu ihrer jeweiligen Parität umgetauscht werden.“

Auf der Grundlage der vom Rat der Europäischen Zentralbank getroffenen Maßnahmen wird die Deutsche Bundesbank den Ankauf solcher Banknoten in allen Zweiganstalten während der üblichen Kassenöffnungszeiten anbieten.

II. Zum Ankauf zugelassene Banknoten

Als Banknoten fremder nationaler Währungseinheiten werden die Emissionen der an der Währungsunion teilnehmenden Länder – mit

^{*)} Kreditinstitute wurden hierüber bereits durch die Landeszentralbanken informiert.

Ausnahme der Deutschen Mark – bezeichnet, die von einer nationalen Zentralbank ausgegeben wurden und in ihrem Ausgabeland gesetzliches Zahlungsmittel sind. Die Abbildungen sind demnächst im Internet unter der EZB-Website <http://www.ecb.int> abrufbar.

Die Banknoten dürfen keine starken Beschädigungen aufweisen; insbesondere dürfen sie nicht aus mehr als zwei zusammengefügt Teilen bestehen und keine durch Raubschutzvorrichtungen verursachte Beschädigungen aufweisen.

III. Das Leistungsangebot der Bank gegenüber jedermann

Die Bank bietet den Umtausch fremder nationaler Währungseinheiten zu den unwiderruflich festgelegten Wechselkursen gegenüber jedermann als gebührenfreies Tafelgeschäft an. Für Kreditinstitute und Wechselstuben hält die Bank ein separates Leistungsangebot bereit (siehe Ziffer IV).

Sofern der Umfang der angebotenen Banknoten einem sofortigen Umtausch entgegensteht, behält sich die Bank für hereingenommene Banknoten eine angemessene Bearbeitungszeit bis zur Barauszahlung des Gegenwertes vor. In diesen Fällen wird dem Einreicher eine vorläufige Quittung ausgestellt.

IV. Das Leistungsangebot der Bank gegenüber Kreditinstituten und Wechselstuben

Die Banknoten der fremden nationalen Währungseinheiten nimmt die Bank zu den unwiderruflich festgelegten Wechselkursen von Kreditinstituten und Wechselstuben gegen taggleiche und gebührenfreie Gutschrift unter Vorbehalt auf dem Konto des Einreichers entgegen. Einreicher, die bisher über

kein Girokonto bei der Bank verfügen, können für die Dauer und zum Zweck dieses Leistungsangebots ein Konto errichten. Einreicher ohne eigenes Girokonto können auf Antrag Einreichungen zur Gutschrift auf ein bei der Bank geführtes Girokonto eines Kreditinstituts vornehmen.

Mindesteinreichungsmenge sind 100 Banknoten derselben Stückelung und Serie einer Währungseinheit. Die Banknoten müssen bankmäßig aufbereitet und mit einem Streifband zusammengefaßt sein (Päckchen). Um die Einreichung und Abwicklung mit der Emissionsnotenbank zu standardisieren, sind folgende Anforderungen an die Streifbänder zu beachten:

- Breite: 3 – 5 cm
- Papier: mind. 90 g/qm
- Beschriftung: – Name of commercial bank/
bureau de change and number of its account
- Currency (ISO-Code)
- Denomination
- Total value
- Name of repatriating central bank and date of submission

Zehn solcher Päckchen sind zu einem Paket zusammenzubinden oder mit Folie zu verschweißen.

Der Vorbehalt der Gutschrift hinsichtlich Richtigkeit des Betrages sowie Echtheit und Einlösbarkeit der eingereichten Banknoten erlischt nach Abschluß der Bearbeitung durch die Emissionsnotenbank, soweit dabei keine Unstimmigkeiten festgestellt werden. Festgestellte Unstimmigkeiten wird die Bank dem auf dem Streifband angegebenen Girokonto gutschreiben beziehungsweise belasten.

Zur Sicherung etwaiger Ansprüche aus Unstimmigkeiten

- ist die Bank berechtigt, das Unterhalten eines angemessenen Mindestguthabens oder das Stellen einer Sicherheit zu verlangen,
- hat der Verkäufer eine Verpflichtungserklärung zu hinterlegen, in der er sich zum Ausgleich der Fehlbeträge verpflichtet; die Bank ist berechtigt, Fehlbeträge mit zum Zeitpunkt der Geltendmachung

bestehenden Kontoguthaben aufzurechnen,

- hat sich der Inhaber des Girokontos bei der Bank, auf dessen Konto Einreichungen eines Dritten gutgeschrieben werden, zur Übernahme von Fehlbeträgen aus den Einreichungen des Dritten zu verpflichten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des Geldwäschegesetzes auch bei den Geschäften mit Banknoten fremder nationaler Währungseinheiten Anwendung finden.

Pressemitteilung der Europäischen Zentralbank vom 13. Oktober 1998

Eine stabilitätsorientierte geldpolitische Strategie für das ESZB

1. Auf seiner Sitzung am 13. Oktober 1998 hat sich der EZB-Rat auf die Hauptelemente einer stabilitätsorientierten geldpolitischen Strategie für das ESZB geeinigt. Diese Elemente betreffen:

- die quantitative Festlegung des vorrangigen Ziels der einheitlichen Geldpolitik, der Preisstabilität,
- eine herausragende Rolle der Geldmenge mit einem Referenzwert für das Wachstum eines monetären Aggregats und
- eine auf breiter Grundlage erfolgende Beurteilung der Aussichten für die künftige Preisentwicklung.

2. Wie im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben, wird die Gewährleistung der Preisstabilität das vorrangige Ziel des ESZB sein. Die geldpolitische Strategie des ESZB wird sich daher strikt an diesem Ziel ausrichten. In diesem Zusammenhang hat der EZB-Rat die folgende Definition festgelegt: „Preisstabilität wird definiert als Anstieg des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) für das Euro-Währungsgebiet von unter 2 % gegenüber dem Vorjahr.“

Preisstabilität muß mittelfristig beibehalten werden.

Die derzeitige Preissteigerungsrate gemessen am HVPI im Euro-Währungsgebiet steht im Einklang mit diesem Ziel.

Drei Merkmale dieser Definition sollten hervorgehoben werden:

- Der HVPI ist der geeignetste Preismaßstab für die ESZB-Definition der Preisstabilität. Er ist der einzige Preisindex, der zu Beginn der dritten Stufe im gesamten Euro-Währungsgebiet ausreichend harmonisiert ist.
- Mit der Konzentration auf den HVPI „für das Euro-Währungsgebiet“ macht der EZB-Rat deutlich, daß er seine Entscheidungen auf die monetäre, wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung im gesamten Euro-Währungsgebiet stützen wird. Die einheitliche Geldpolitik wird auf das gesamte Euro-Währungsgebiet ausgerichtet. Sie wird nicht auf bestimmte regionale oder nationale Entwicklungen reagieren.
- Ein „Anstieg (...) von unter 2 %“ entspricht weitgehend den jüngst von den nationalen Zentralbanken im Euro-Währungsgebiet festgelegten Definitionen.

Darüber hinaus spiegelt die Aussage „Preisstabilität muß mittelfristig beibehalten werden“ wider, daß die Geldpolitik eine vorausschauende, mittelfristige Orientierung haben muß. Sie trägt zugleich der Existenz kurzfristiger Preisschwankungen Rechnung, die von der Geldpolitik nicht gesteuert werden können.

3. Um Preisstabilität zu gewährleisten, hat sich der EZB-Rat auf eine geldpolitische Strategie geeinigt, die aus zwei Hauptelementen bestehen wird:

- Die Geldmenge wird eine herausragende Rolle spielen. Diese Rolle wird in der Ankündigung eines quantitativen Referenzwertes für das Wachstum eines breiten monetären Aggregats zum Ausdruck kommen. Dieser Referenzwert wird in einer Weise abgeleitet, die mit dem Ziel

der Preisstabilität vereinbar ist und der Erreichung dieses Ziels dient.

Abweichungen des aktuellen monetären Wachstums vom Referenzwert würden – unter normalen Bedingungen – Risiken für die Preisstabilität anzeigen. Das Konzept eines Referenzwertes bedeutet jedoch keine Verpflichtung zu einer mechanistischen Korrektur von Abweichungen auf kurze Frist.

Das Verhältnis zwischen tatsächlichem monetären Wachstum und dem vorab bekanntgegebenen Referenzwert wird vom EZB-Rat regelmäßig und sorgfältig analysiert; das Ergebnis dieser Analyse und seine Bedeutung für die geldpolitischen Entscheidungen werden der Öffentlichkeit erläutert. Die genaue Abgrenzung des Referenzaggregats und der konkrete quantitative Referenzwert für das Geldmengenwachstum werden im Dezember 1998 vom EZB-Rat bekanntgegeben.

- Parallel zur Analyse des Geldmengenwachstums in Relation zum Referenzwert wird eine auf breiter Basis erfolgende Beurteilung der Aussichten für die Preisentwicklung und der Risiken für die Preisstabilität im Euro-Währungsgebiet in der Strategie des ESZB eine wichtige Rolle spielen. Für diese Beurteilung wird ein breites Spektrum wirtschaftlicher und finanzieller Größen als Indikatoren der künftigen Preisentwicklungen herangezogen.

4. Diese Strategie unterstreicht die strikte Ausrichtung des EZB-Rats an seinem vorrangigen Ziel und sollte die Erfüllung dieser übergeordneten Aufgabe erleichtern. Sie wird außerdem die Transparenz der Entscheidungsfindung des ESZB und seine öffentliche

Kontrolle gewährleisten. Gestützt auf seine Strategie wird der EZB-Rat die Öffentlichkeit regelmäßig und ausführlich über seine Einschätzung der monetären, wirtschaftlichen

und finanziellen Lage im Euro-Währungsgebiet sowie die Gründe für seine konkreten Beschlüsse informieren.

Liste der bisher erschienenen Artikel

Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts und Währungsunion

Nr. 1, September 1996

- Das Europäische Währungsinstitut (EWI)
- Die Übergangsstufen zum Euro
- TARGET – ein WWU-weites Echtzeit-Brutto-Zahlungssystem der Zentralbanken

Nr. 2, Oktober 1996

- Das Europäische Währungssystem in der WWU-Endstufe
- Harmonisierte monetäre Statistiken – Grundlage für eine erfolgreiche Geldpolitik in der Währungsunion

Nr. 3, Januar 1997, vergriffen

- Konvergenzprüfung nach Art. 109 j EG-Vertrag Ende 1996
- Euro-Banknoten und -Münzen

Nr. 4, Februar 1997

- Geldpolitische Strategie und Instrumentarium des Europäischen Systems der Zentralbanken

Nr. 5, April 1997

- Der rechtliche Rahmen für den Übergang von den nationalen Währungen auf den Euro
- Umrechnungs- und Rundungsregeln im Euro-Währungsraum

Nr. 6, Mai 1997

- Wichtige Elemente des Stabilitäts- und Wachstumspakts
- Die Rolle des Europäischen Währungsinstituts und der nationalen Zentralbanken bei der Harmonisierung der Usancen an den Finanzmärkten in Stufe 3

Nr. 7, Juni 1997

- Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Nr. 8, Juli 1997

- Stand der Vorbereitungsarbeiten für das WWU-weite Echtzeit-Brutto-Zahlungssystem TARGET
- Entwürfe für Ratsverordnungen über Mindestreserven, über die Erhebung statistischer Daten und über die Verhängung von Sanktionen durch die EZB
- Die Umstellung von Schuldtiteln bei der Einführung des Euro
- Die Entwürfe für die Euro-Banknoten, Gestaltung der Euro-Münzen

Nr. 9, September 1997

- Geldpolitische Instrumente und Verfahren des Europäischen Systems der Zentralbanken
- Zahlungsbilanzstatistik in der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion
- Euromünzen

Nr. 10, Februar 1998

- Zur rechtlichen Konvergenz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
- Wirtschaftspolitische Koordinierung, Wechselkurspolitik und Außenvertretung der Europäischen Gemeinschaft in der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion
- Die technische Umstellung ausstehender DM-Schuldverschreibungen auf Euro

Nr. 11, April 1998

- Stellungnahme der Deutschen Bundesbank zur Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion in Europa (vom 6. September 1990)
- Stellungnahme des Zentralbankrats (vom 23. Januar 1992)
- Stellungnahme des Zentralbankrates zur Konvergenzlage in der Europäischen Union im Hinblick auf die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (vom 26. März 1998)

- Eingangsstatement des Präsidenten der Deutschen Bundesbank, Professor Dr. Hans Tietmeyer, vor dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages am 3. April 1998

Nr. 12, April 1998

- Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Nr. 13, Mai 1998

- Kurznachrichten
Informationen zum TARGET-System und Euro-Zahlungsverkehr
Beendigung des Wechselrediskonts beim Übergang in Stufe 3 der WWU
Veröffentlichung von Euro-Referenzkursen durch die EZB
Letzte Sitzung des EWI-Rats
- Zur Euro-Umstellung von Aktien und der Einführung nennwertloser Aktien in Deutschland
- Das Dienstleistungsangebot der Deutschen Bundesbank im unbaren Zahlungsverkehr nach Eintritt in Stufe 3 der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

Nr. 14, Juli 1998

- Kurznachrichten
Beendigung des Wechselrediskonts beim Übergang in Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion
Endumtausch des DM-Bargeldes
- Einheitliche Marktstandards und Referenzzinssätze in Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion
- TARGET-Preisgestaltung

Nr. 15, Oktober 1998

- Kurznachrichten
Der Wechselkursmechanismus in der EU in Stufe 3

Geschäftsabwicklung am 31. Dezember 1998

- Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Europäischen Systems der Zentralbanken

Nr. 16, November 1998

- Kurznachrichten
13 Milliarden Euro-Banknoten werden gedruckt
- Einführung des Mindestreservesystems in Stufe 3 der EWU
- Der Ankauf von Banknoten in fremden nationalen Währungseinheiten durch die Deutsche Bundesbank nach Eintritt in Stufe 3a der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion
- Pressemitteilung der Europäischen Zentralbank vom 13. Oktober 1998
Eine stabilitätsorientierte geldpolitische Strategie für das ESZB

Weitere Bundesbankveröffentlichungen zur EWWU

- Der Euro kommt. Wir sagen Ihnen, was dahinter steckt. (Faltblatt)
- Aufsätze aus den Monatsberichten zur EWWU mit den Stellungnahmen des Zentralbankrates vom September 1990 und Februar 1992
- Texte zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion
- Europäische Organisationen und Gremien im Bereich von Währung und Wirtschaft, Sonderveröffentlichungen, Mai 1997

Weitere WWU-Informationen können über die Website der Bundesbank:

<http://www.bundesbank.de>

sowie über die Website der EZB:

<http://www.ecb.int> oder <http://www.ecb.de> abgerufen werden.

Der Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erscheint im Selbstverlag der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main und wird an Interessenten kostenlos abgegeben, an Kreditinstitute über die zuständige Landeszentralbank.

Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main
Fernruf (0 69) 95 66-1, Durchwahlnummer (0 69) 95 66 . . . und anschließend die gewünschte Hausrufnummer wählen.
Telex Inland 4 1 277, Ausland 4 14 431, Telefax (0 69) 5 60 10 71, Internet <http://www.bundesbank.de>

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 1431-9861

Abgeschlossen am 3. November 1998